

## Informationen zur geringfügigen Beschäftigung (= Minijob)

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 520 Euro im Monat nicht übersteigt. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen besteht seit 2013 grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht. Folglich sind Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen und es greift auch die Beitragspflicht des zuständigen Versorgungswerkes. Es sind somit zwei Rentenversicherungsbeiträge zu leisten. Um dies zu vermeiden, gibt es zwei Optionen.

Auf Antrag nach § 6 Abs. 1 S.1 Nr.1 SGB VI ist eine Befreiung der Versicherungspflicht gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten eines Versorgungswerkes möglich. Die Beiträge sind dann nur an das Versorgungswerk zu entrichten. Der Beitragssatz beträgt im Jahr 2023 18,6 %. Der Arbeitgeber trägt hiervon einen Anteil von 15 % und der Arbeitnehmer 3,6 %. Die Anwartschaften werden dann beim Versorgungswerk gebildet.

Der geringfügig Beschäftigte kann sich auch alternativ gemäß § 6 Abs. 1 b SGB VI generell von der Rentenversicherungspflicht befreien. Dieser Antrag muss über den Arbeitgeber gestellt werden. Der geringfügig Beschäftigte zahlt dann keinen Eigenanteil von 3,6 % und erhält seinen Verdienst ohne Abzüge. Der Arbeitgeber führt seinen Beitragsanteil von 15 % an die gesetzliche Rentenversicherung ab. Dort werden allerdings keine Anwartschaften für den geringfügig Beschäftigten gebildet. Der Arbeitgeber hat nach Eingang des Befreiungsantrages innerhalb von 6 Wochen eine Meldepflicht gegenüber der Minijob-Zentrale.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch im Internet unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).